



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## **JStG 2009: Steuernachteile für Finanzinnovationen**

24.07.2008

Das von der Bundesregierung verabschiedete Jahressteuergesetz 2009 sieht Nachteile für Aktienanleihen, Floater und Garantiezertifikate vor. Das gilt für Bestandsschutz und Verlustverrechnung. Auf der einen Seite werden BFH-Urteile ausgehebelt und auf der anderen Seite lassen sich ab 2009 realisierte Verluste nur noch schwer verrechnen. Dies ergibt sich aus dem komplett neuen § 20 Abs. 4a EStG hinsichtlich der Definition von Veräußerungen und über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG für die vom BFH nicht oder nur zum Teil als Finanzinnovation eingestuft variablen verzinsten Anleihen und Garantiezertifikate.

### **Aktienanleihen**

Sie sind besonders betroffen, hier lassen sich Verluste kaum noch verrechnen. Sie galten jahrelang als Finanzinnovationen, die hohen Zinsen ließen sich mit dem Minus verrechnen, wenn es bei Fälligkeit im Kurs gefallene Aktien statt dem Nennwert gab. Nun soll § 20 Abs. 4a S. 2 EStG die Verlustverrechnung verhindern. Erhält der Anleger vom Emittenten Aktien ins Depot gebucht, löst das erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus.

Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird nun der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er mit diesem Minus nur Gewinne aus Aktientiteln oder REITs, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. Somit muss der Sparer seine üppigen Zinsen sofort mit dem Pauschalsatz versteuern. Verluste fallen durch den Umtausch erst einmal nicht an und beim späteren Verkauf der Aktien landen sie unter dem steuerlich nur extrem begrenzt nutzbaren Minusposten.

### **Umtauschanleihen**

Die gleiche Regel wie bei den Aktien- gilt auch für Umtauschanleihen. Hier hat der Anleger als Gläubiger das Wahlrecht zum Tausch der Anleihe in Aktien, was er nur im Gewinnfall ausüben wird. Bei diesen derzeit als Finanzinnovationen geltenden Titeln muss also bei der Wandlung



noch kein Ertrag versteuert werden. Für die erhaltenen Aktien gelten die niedrigen Kaufkurse der Anleihe. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird der ehemals geringere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Gewinn, unterliegt dieser dann der Abgeltungsteuer.

### **Floater**

Eine weitere Einschränkung sieht der Gesetzentwurf für variabel verzinsten Bonds wie Floater und Rating- sowie Hybrid-Anleihen über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG vor. Hier hatte der BFH jüngst entschieden, dass es sich nicht um Finanzinnovationen handelt und Gewinne daher außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Diese Urteile kippen unter der Abgeltungsteuer, denn für diese Wertpapiere als Finanzinnovationen gibt es keinen Bestandsschutz. Sofern der Verkauf von Floatern und vergleichbaren Bonds nach Silvester 2008 erfolgt, wird der realisierte Gewinn sofort mit Abgeltungsteuer belegt. Hier hilft nur noch ein steuerfreier Verkauf vor dem Jahreswechsel, wenn die einjährige Haltefrist schon überschritten ist.

### **Garantiezertifikate**

Diese Änderung bei den variabel verzinsten Anleihen betrifft auch Garantiezertifikate, sofern der Emittent eine Rückzahlung unter dem Nennwert zusagt. Die gelten laut BFH nur anteilig als Finanzinnovation, sodass Gewinne teilweise steuerfrei bleiben. Das gelingt ähnlich wie bei den Floatern aber nur beim Verkauf bis Ende 2008. Bummeln wird mit Abgeltungsteuer auf den kompletten Gewinn bestraft.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.